

Inkrafttreten eines Bebauungsplans

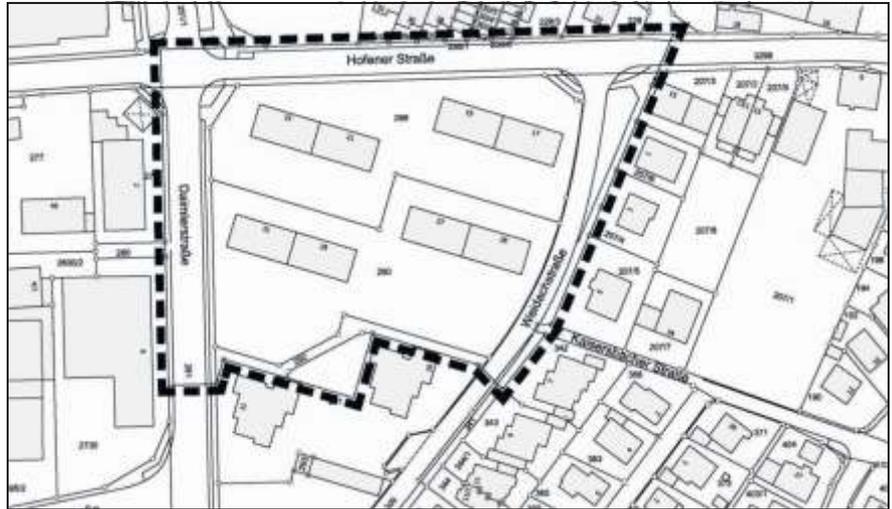
Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften 30.05 „Dorfgrärten II“ im Planbereich 30.05 Dorfgrärten II, Markung Oeffingen – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten: Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 26.7.2022 den Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften 30.05 „Dorfgrärten II“ im Planbereich 30.05 Dorfgrärten II als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 26.8.2021. Es gilt die Begründung vom 19.5.2021.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden das Original des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und der Begründung beim Bauverwaltungsamt der Stadt Fellbach, Marktplatz 1, 2. Stock, 70734 Fellbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die vorgenannten Unterlagen können auch auf der städtischen Homepage abgerufen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, 4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzan-



sprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stände gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Ge-

mO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Fellbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Fellbach geltend zu machen.

Die DIN 4109, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, wird im Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten.

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Fellbach, 31.8.2022

Christian Plöhn
Stadtplanungsamt